

Angefertigt: 07.10.2026 / Abgenommen: 01.12.2026
Gemeinde - Bekanntmachungstafeln / - Kisten
VG - Bekanntmachungstafel
Internetaufruf VG Schrobenhausen
07.10.2026 bis 01.12.2026

Stand: 02.09.2026

Vereinbarung

zur Regelung der Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen auf das Standesamt der Stadt
Schrobenhausen
(sog. „kleine“ Übertragung)

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen (sog. „große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen (sog. „kleine“ Übertragung).

Das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen beabsichtigt, die Durchführung der Aufgaben des Standesamts ab 05.10.2026 auf das Standesamt der Stadt Schrobenhausen zu übertragen, da es diese Aufgaben aufgrund von Änderungen des Personenstandsrechtes nicht mehr ausschließlich selbst erfüllen kann.

Der Standesamtsbezirk der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen umfasst aufgrund einer Rechtsverordnung derzeit auch das Gebiet der Gemeinde Aresing. Diese Rechtsverordnung trat zuletzt am 01.12.2022 in Kraft. Auch für Aresing ist eine kleine Übertragung auf die Stadt Schrobenhausen mit einer gesonderten Vereinbarung beabsichtigt.

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in der Öffentlichen Sitzung von 24.02.2026 einer Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (sogenannte große Übertragung) von der Verwaltungsgemeinschaft auf die Stadt Schrobenhausen zum 01.10.2026 mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt. In derselben Sitzung wurde der großen Übertragung des Standesamtes der Gemeinde Aresing auch zum 01.10.2026 gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) zugestimmt. Beide Beschlüsse standen unter dem Vorbehalt der Einigung über die Übergabemodalitäten.

Zwischenzeitlich hat sich in mehreren Gesprächen mit den an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien und der Standesamtsaufsicht ergeben, dass die große Übertragung nicht durchgeführt werden kann. Hierfür sind durch das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen noch weitere Arbeiten vorzunehmen. Diese

können in Ermangelung des entsprechenden Personals bis auf weiteres nicht selbst durchgeführt werden.

Daher haben sich die Parteien in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde dahingehend verständigt, dass als Übergangslösung eine kleine Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen und der Gemeinde Aresing vorgenommen werden soll. Diese Regelung dient dazu, dass die Stadt Schrobenhausen mit eigenem Personal die notwendigen Arbeiten durchführen kann, um eine große Übertragung zu ermöglichen. Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass die kleine Übertragung nur eine Übergangslösung sein soll und an der baldmöglichen Realisierung der großen Übertragung uneingeschränkt festgehalten werden soll.

Zwischen

Der Stadt Schrobenhausen
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Harald Reisner,
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen

und

der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Fuchs
Herzoganger 1
86529 Schrobenhausen

wird folgende Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG

Die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen überträgt ab 05.10.2026 die Durchführung der Aufgaben des Standesamts der Verwaltungsgemeinschaft

Schrobenhausen unter Fortbestand des Standesamtsbezirkes auf das Standesamt der Stadt Schrobenhausen (sog. „kleine“ Übertragung). Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter ändern sich hierdurch nicht. Die Standesbeamt*Innen der Stadt Schrobenhausen führen die Amtshandlungen für alle Beteiligten in deren Namen durch. Briefkopf und Dienstsiegel werden weiter verwendet und die Personenstandsbücher werden getrennt geführt.

§ 2 Eheschließungen

Die Befugnis der zum Standesbeamten bestellten Bürgermeister*Innen zur Vornahme von Eheschließungen bleibt durch diese Vereinbarung unberührt. Für deren Bestellung zum Standesbeamten bleibt die jeweilige Gemeinde zuständig (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Eine Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten ist der Stadt Schrobenhausen unverzüglich anzuzeigen.

Die Widmung der bisherigen Trauörtlichkeiten bleibt durch diese Vereinbarung unberührt. Die Widmung weiterer Trauörtlichkeiten erfolgt nur mit Zustimmung des aufnehmenden Standesamtes.

Trauungen außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Schrobenhausen werden im Regelfall ausschließlich durch die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt. Die beteiligten Gemeinden sind für den Unterhalt der Räume und die Schaffung eines würdigen Rahmens bei den Trauörtlichkeiten auf ihrem Gemeindegebiet allein verantwortlich.

Soweit eine Eheschließung durch einen Bürgermeister*In der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen durchgeführt werden soll, wird der Termin mit den Mitarbeitenden des Standesamts Schrobenhausen abgesprochen. Die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen werden jeweils durch die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft rechtzeitig beim Standesamt der Stadt Schrobenhausen abgeholt und möglichst noch am selben Tag, spätestens am der Eheschließung folgenden Werktag wieder in das Standesamt Schrobenhausen gebracht.

§ 3 Gebühreneinnahmen und Kostenbeteiligung

1. Die Kosten für die Aufarbeitung und Bereinigung der vorhandenen Rückstände der Verwaltungsgemeinschaft und die Vorbereitung des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft auf die große Übertragung werden gesondert erfasst. Hierzu werden die beteiligten Mitarbeitenden der Stadt Schrobenhausen die erforderlichen Arbeitsstunden schriftlich festhalten. Diese Stundenzettel werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft oder dessen Vertreter abgezeichnet. Dieser Einsatz wird der

Stadt Schrobenhausen mit dem Stundenwert der Arbeitsplatzkosten der jeweiligen Entgeltgruppe von der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen gesondert vergütet.

2. Die Gebühreneinnahmen für Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben für das Gebiet der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen und der Gemeinde Aresing stehen der Stadt Schrobenhausen zu.

3. Als Gegenleistung für die Übernahme der Aufgaben des Standesamtes zahlt die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen der Stadt Schrobenhausen eine jährliche Standesamtsumlage. Diese beträgt 10 Euro pro Einwohner.

Die Umlage wird immer zum 01.07 eines jeden Jahres erhoben, erstmalig zum 01.07.2027 oder mit Aufhebung dieser Vereinbarung.

Die Berechnung der Standesamtsumlage erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik mitgeteilten Stand vom 30.06 des Vorjahres.

Auf Basis der ermittelten Einnahmen und Kosten wird zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres der tatsächliche Aufwand ermittelt. Von der Umlage nicht gedeckte Kosten sind nachzuentrichten und Überzahlungen werden erstattet.

Die Kosten einer für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen technischen Umstellung und Änderung der elektronischen Register bei der AKDB trägt die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen.

§ 4 Unterlagen

Das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen übergibt alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen an das Standesamt der Stadt Schrobenhausen.

Die nach Ablauf der Fortführungsfristen zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten werden gegen Empfangsbekanntnis an die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zurückgegeben.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 05.10.2026 in Kraft.

Die Übertragung der Durchführung der Standesamtsaufgaben kann jederzeit mit Beschlüssen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadt- /Gemeinderäte der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Die Parteien verpflichten sich auf eine endgültige große Übertragung hinzuarbeiten. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und soll durch eine Vereinbarung einer großen Übertragung abgelöst werden.

Gegen den Willen einer der beteiligten Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs.4 Satz 2 AGPSTG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für das aufnehmende Standesamt zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

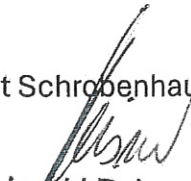
§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich nichtige Bestimmungen durch eine möglichst inhaltsgleich gültige Bestimmung zu ersetzen.

Die Standesamtsaufsicht ist durch alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung umgehend zu unterrichten und ihre Zustimmung nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG einzuholen.

Stadt Schrobenhausen


Harald Reisner
1. Bürgermeister

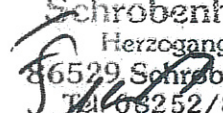
Stadt Schrobenhausen
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen

genehmigt mit 2/3-Mehrheit durch

den Stadtrat der Stadt Schrobenhausen

Beschluss vom *29.09.2026*

~~Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen~~
Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen


Schrobenhausen
Herzoganger 1
86529 Schrobenhausen
Tel 08252/8951-0
Fax 08252/8951-50
Gemeindefachversitzender

genehmigt mit 2/3-Mehrheit durch die Gemeinschaftsversammlung

Beschluss vom 10.09.2026